

Mitteilung Nr. MIT- /		
Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 12/2025 Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P 30. April 2025 „Neue Spielräume in der Verkehrsplanung: Auswirkungen der StVO-Novelle auf Bremer- haven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)“	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Novelle des Straßenverkehrsrechts und der Straßenverkehrsordnung (StVO) eröffnet Kommunen neue Handlungsspielräume. Während bislang vor allem die Verkehrssicherheit und ein reibungsloser Verkehrsfluss im Fokus standen, wurden nun auch Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsschutz sowie städtebauliche Aspekte als gleichrangige Ziele aufgenommen. Diese Änderungen bieten die Möglichkeit, eine nachhaltige und ausgewogene Mobilitätswende voranzutreiben. Mit der kürzlich vom Bundesrat beschlossenen Änderung der All-gemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung werden diese neuen Maßgaben nun konkretisiert. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung in Bremerhaven.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der Ziele des Klima-, Umwelt- sowie Gesundheitsschutzes in die StVO für die Verkehrsplanung und -politik in Bremerhaven?
2. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um diese neuen Zielsetzungen in der Verkehrsplanung konkret umzusetzen?
3. Gibt es bereits erste Konzepte oder Pilotprojekte, die auf Grundlage der neuen Verwaltungsvorschrift erarbeitet wurden?
4. Welche konkreten Auswirkungen hat die neue Verwaltungsvorschrift auf die Einrichtung und Nutzung von Busspuren, Zebrastreifen sowie Flächen für den Rad- und Fußverkehr in Bremerhaven?
5. Inwiefern beeinflusst die neue Verwaltungsvorschrift die Ausweisung und Umsetzung von Tempo-30-Zonen und Radwegen in Bremerhaven?
6. Gibt es eine Liste mit wünschenswerten und möglichen Lückenschlüssen bei Tempo-30-Bereichen, und wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen?
7. Welche neuen Möglichkeiten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift für die Ausgestaltung des Bewohner*innenparkens?
8. Welche Maßnahmen plant der Magistrat zur Nutzung der erleichterten Anordnungsmöglichkeit für Bewohner*innenparken und zur schnelleren Umsetzung neuer Bewohner*innenparkzonen?
9. Welche Pläne verfolgt der Magistrat hinsichtlich der Ausweitung des Bewohner*innenparkens in Bremerhaven und in welchem zeitlichen Rahmen soll diese erfolgen?

II. Der Magistrat hat am XX. Juni 2025 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

- Zu Frage 1 Die StVO-Novelle fördert die umweltfreundliche Mobilität und somit auch den Klimaschutz und Gesundheitsschutz, indem sie das Einrichten von Sonderfahrstreifen, bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und eine „Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr“ durch die Straßenverkehrsbehörden erleichtert.
- Zu Frage 2. Der Magistrat prüft, ob die durch die StVO-Novelle gegebenen Anordnungserleichterungen für laufende Projekte relevant sind.
- Zu Frage 3. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO wurden hinsichtlich der Novelle überarbeitet und traten am 10. April 2025 in Kraft. Konkrete Projekte alleinig auf deren Basis sind noch nicht erarbeitet worden.
- Zu Frage 4. Die neue Verwaltungsvorschrift vereinfacht Umsetzungsschritte durch Wegfall der Ermittlung von Verkehrsstärken und/oder Gefahrenlagen und ermöglicht erleichterte Anordnungsvoraussetzungen. Die generellen formalen und damit auch bautechnischen Anforderungen z. B. an die Mindestbreite von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Gehwegen, verkehrsberuhigten Bereichen, Fahrradstraßen, etc. bleiben unverändert.
- Zu Frage 5. Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist nicht Bestandteil der StVO-Novelle. Die Novelle bietet aber Optionen, um unter bestimmten Voraussetzungen mehr Tempo 30 auf Streckenabschnitten innerhalb geschlossener Ortschaften anzuordnen. Mit der neuen VwV-StVO ist die Anordnung von Tempo 30 nun auch bei hochfrequentierten Schulwegen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen möglich, soweit keine negativen Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan, Fahrzeit) oder eine Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. Der Magistrat erachtet die Auswirkungen in diesem Bereich für Bremerhaven nur punktuell. Bis auf die Vorfahrtsstraßen sind bereits Tempo 30 km/h Zonen im Stadtgebiet vorhanden und Streckengebote mit Tempo 30 Km/h an den vorgenannten Objekten vorhanden. Eine Änderung der Radverkehrsführung im Bestand ist nur mit baulichen Veränderungen und damit einhergehend mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.
- Zu Frage 6. Die möglichen Lückenschlüsse werden vom Magistrat nach den erweiterten Möglichkeiten der Novelle geprüft. Ein Umsetzungszeitraum kann nicht benannt werden.
- Zu Frage 7, 8 und 9. Im Stadtgebiet werden in verschiedenen Parkraumbewirtschaftungszonen durch das Bürger- und Ordnungsamt Ausnahmegenehmigungen für Anwohner erteilt, um ohne Entrichtung von Parkentgelt dort parken zu können. Reine Bewohnerparkbereiche sind nicht ausgewiesen.